

er es ohne zu große Schwierigkeiten vermag, seinen Irrtum wieder gut machen und den Pönitenten mahnen.

b) Läßt sich der durch das verschuldete Schweigen des Beichtvaters verursachte Irrtum noch bessern, so ist dieser durch die Pflicht der Liebe gehalten, es zu tun, indem er den Pönitenten mahnt, wenn er es ohne Schwierigkeit kann, es sei denn, er hätte guten Grund zu fürchten, der Pönitent werde trotz neuer Belehrung seiner Pflicht nicht nachkommen.

c) Da der Irrtum des Beichtvaters unfreiwillig ist, genügt eine noch geringere Ursache als im Falle b, ihn von der Verpflichtung frei zu machen, diesen wieder gut zu machen.

Weidenau.

Aug. Arndt S. J.

II. (Läuten katholischer Kirchenglocken bei einer protestantischen Beerdigung.) Ein katholischer Beamter, der in protestantischer Ehe mit protestantischer Kindererziehung lebt, kommt zum katholischen Pfarrer und teilt ihm den Tod seines ältesten zehnjährigen Sohnes mit und bittet ihn, bei der Beerdigung mit den Glocken der katholischen Kirche läuten zu lassen. Auf die Frage des Pfarrers, wer die Beerdigung vornehme, wird ihm zur Antwort, daß dies zwei protestantische Pfarrer aus der Nachbarschaft tun würden. Der Pfarrer erklärt darauf, er könne zu einer solchen Beerdigung nicht die katholischen Kirchenglocken läuten lassen. Die Bitte des Beamten, bei der bischöflichen Behörde um Erlaubnis einzukommen, schlägt der Pfarrer ab, weil dies zwecklos sei, da die Behörde eine solche Erlaubnis doch nicht geben werde.

Bei einer Priesterkonferenz am folgenden Tage legt der Pfarrer diesen Fall seinen Confratres vor. Alle erklären sich mit seinem Vorgehen einverstanden, nur der alte Herr Dechant ist der Ansicht, man solle in diesen Dingen, die mit Dogma und Moral unmittelbar nichts zu tun haben, nicht so strenge sein. Er gibt dem Pfarrer den Rat, läuten zu lassen, da ja keine protestantische Kirche am Orte sei und man durch diese Nachgiebigkeit hoffen dürfe, den Vater des Verstorbenen für eine Ausöhnung mit der Kirche vielleicht gewinnen zu können. Da es zu spät ist, um bei der bischöflichen Behörde noch anzufragen, folgt der Pfarrer dem Rate des Dechanten und läßt bei der protestantischen Beerdigung läuten.

Zur Beantwortung dieses der Redaktion vorgelegten Falles diene folgendes.

Sägmüller schreibt in seinem Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes: Das kirchliche Geläute darf auch bei Beerdigung von Katholiken gewährt werden, wofern es nur nicht als Recht beansprucht wird.¹⁾

¹⁾ 3. Aufl., 2. Bd., S. 302.

Der Moralthologe Göppfert sagt: Der Gebrauch der (kirchlichen) Glocken kann beim akatholischen Begräbnis zugelassen werden, wenn sonst den Katholiken schwere Nachteile drohten.¹⁾ Im obenstehenden Kasus trifft diese Bedingung nicht zu.

In manchen Diözesen ist das kirchliche Geläute bei akatholischen Leichenbegängnissen ausdrücklich verboten.

Ein Bischof von Neutra im vorigen Jahrhundert hat für das ausnahmslose Verbot des kirchlichen Glockengeläutes bei den Leichenbegängnissen nichtkatholischer Personen in seiner Diözese die Entscheidung der Kongregation des heiligen Offiziums vom 23. März 1859 geltend gemacht, zufolge deren es nicht erlaubt sei, bei akatholischen Leichenbegängnissen die zu den katholischen Kirchen gehörigen Glocken zu läuten. Dagegen berief sich der Kultus-Ministerialerlaß vom 1. Mai 1869, Z. 419 C. II. M., auf eine von einem österreichischen Bischof erwirkte Entscheidung derselben Kongregation vom 30. März 1859, die, im übrigen gleichlautend, den Beisatz hat: *ad mentem; mens est, ut quatenus prudenter id impedire nequeant, Episcopi passive se habeant.*²⁾

Das Wiener Provinzialkonzil verfügte hinsichtlich solcher, denen das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist: *campanae sonitum non edant.*³⁾

Schärfere Klarheit befundete die Linzer Diözesansynode (1911): *nolas ecclesiarum ad usum sacrum benedictas in eorum tantum exsequiis licet pulsare, quibus sepultura ecclesiastica competit.*⁴⁾

In Zukunft ist maßgebend Kanon 1241 des neuen Codex iuris canonici, der lautet: *excluso ab ecclesiastica sepultura deneganda quoque sunt tum quaelibet missa exsequialis, etiam anniversaria, tum alia publica officia funebria.*⁵⁾ Zu den publica officia funebria aber gehört auch das öffentliche Läuten mit den geweihten Glocken.

Bei der feierlichen Glockenweihe betet der Bischof: *Benedic Domine... cum clangorem audierint filii Christianorum, crescat in eis devotionis augmentum, ut festinantes ad piae matris ecclesiae gremium, cantent tibi in ecclesia sanctorum canticum novum.*⁶⁾ Diejenigen, die lebend sich nicht haben rufen lassen von den geweihten Glocken, verdienen nicht, daß sie tot von ihnen betrauert werden.

Linz.

Dr. Karl Truhstorfer.

III. (Zurecführende Grundfätze in einer Lebensfrage.) Unter der Ueberschrift „Vergewaltigung beim Eindringen feindlicher Soldaten“ werden in der „Linzer Theologisch-praktischen Quartalschrift“ (Jahrg. 1917, S. 117) zwei Gewissensfälle entschieden in einer Weise, welche in mehr als einer Beziehung ansechtbar ist. Einen entschie-

¹⁾ „Moralthologie“ 7, 1. Bd., S. 329. — ²⁾ v. Scherer, „Handbuch des Kirchenrechtes“. 2. Bd., S. 607, An. 15. „Archiv für kathol. Kirchenrecht“, 1871 (25. Bd.), S. 140 f. — ³⁾ Tit. 4, cap. 14. — ⁴⁾ Tit. 2, cap. 9. — ⁵⁾ Acta Ap. Sed. 1917, vol. IX, pars II. — ⁶⁾ Pontificale Rom.: De benedictione campanae.